

Verbandssatzung

des Volkshochschul-Zweckverbandes der Städte Witten – Wetter

(Ruhr) und Herdecke vom 23. Mai 1977

geändert aufgrund der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 6. Dezember 1990, des Rates der Stadt Witten vom 28. Januar 1991, des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom 7. März 1991, und des Rates der Stadt Herdecke vom 19. März 1991, der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 1994, der Verbandsversammlung vom 13. April 1999, vom 11. April 2000, vom 18. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2003, vom 19. Dezember 2005, vom 7. Dezember 2006, vom 26. April 2012 sowie vom 30.11.2015.

Alle in der weiblichen Form verwendeten Begriffe sind auch für die männlichen anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis:

<p>§ 1 Verbandsmitglieder</p> <p>§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel</p> <p>§ 3 Aufgaben</p> <p>§ 4 Öffentlichkeit und Gliederung</p> <p>§ 5 Organe des Zweckverbandes</p> <p>§ 6 Verbandsversammlung</p> <p>§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung-Bekanntmachungsform</p> <p>§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung</p> <p>§ 10 Verbandsvorsteher/-in</p> <p>§ 11 Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin</p> <p>§ 12 Personalhoheit</p>	<p>§ 13 vhs-Direktorin</p> <p>§ 14 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen</p> <p>§ 15 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen</p> <p>§ 16 Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiterinnen</p> <p>§ 17 Projektmitarbeiterinnen</p> <p>§ 18 Entgelte</p> <p>§ 19 Kostendeckung</p> <p>§ 20 Auseinandersetzung</p> <p>§ 21 Geltung der gesetzlichen Vorschriften</p> <p>§ 22 Inkrafttreten</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 1

Verbandsmitglieder

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| (1) Aufgrund der Beschlüsse | |
| des Rates der Stadt Witten | vom 02. März 1977 |
| des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) | vom 24. März 1977 |
| des Rates der Stadt Herdecke | vom 23. März 1977 |

haben die genannten Mitgliedsstädte in Ausführung der §§ 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), sowie der §§ 4 und 11 des Ersten Gesetzes zur Ordnung der Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV NRW S. 574) und dem Beschluss der Versammlung des Volkshochschulzweckverbandes der Städte Witten-Wetter (Ruhr) und Herdecke vom 26. April 2012 zur Änderung der Satzung ihres Volkshochschulzweckverbandes zugestimmt.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband erhält den Namen „Volkshochschul-Zweckverband Witten – Wetter – Herdecke“. Er führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 in der Fassung vom 09.12.1969 (GV NRW S. 937). Das Dienstsiegel enthält die Inschrift „Volkshochschul-Zweckverband Witten – Wetter – Herdecke“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Witten.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt den Betrieb einer Volkshochschule (VHS) für das Gebiet der Verbandsmitglieder. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 2 Absatz 2 WbG.

- (2) Das Bildungsangebot der Volkshochschule umfasst in Anlehnung an § 3 Abs. 1 WbG Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeiten zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen, Eltern- und Familienbildung ein. Zu diesem Zweck kann sich die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen wie Vorträgen, Seminaren, Kursen, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m. bedienen. Die Lehrveranstaltungen sollen im Verbandsgebiet gleichwertig angeboten werden. Das bisherige Angebot in den Städten der Verbandsmitglieder wird weder inhaltlich noch vom Umfang reduziert; es wird vielmehr eine wesentliche Verbesserung angestrebt, einschließlich des Angebotes einer Jugend-VHS. Die Kurse werden grundsätzlich im Stadtgebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl dort gesichert ist, auch in Wetter oder Herdecke, wenn dort gemeinsam diese Zahl erreicht wird. Andere Kurse werden grundsätzlich im Stadtgebiet desjenigen Verbandsmitgliedes durchgeführt, in dem die meisten Teilnehmerinnen gesichert sind.
- (3) Die Weiterbildung durch den Zweckverband umfasst dabei auch Programme und Projekte, um Personen die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Im Rahmen seiner Möglichkeiten vermittelt der Zweckverband Personen in Arbeitsverhältnisse.
- (4) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Insbesondere sollen junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden, Benachteiligungen sollen ausgeglichen oder vermieden werden. Dazu gehört auch die Fähigkeit zur verantwortungsbewussten Wahrnehmung von Erziehungs- und anderen Familienaufgaben sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten.
- (5) Zu dem in § 3 Abs. 3 dieser Satzung genannten Zweck darf sich der Zweckverband an einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 107 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) beteiligen. Dies gilt auch für Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften. Der Zweckverband kann dazu mit anderen Trägern kooperieren. Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Öffentlichkeit und Gliederung

- (1) Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jeden zugänglich; bei Abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 17 Mitgliedern. Davon entsendet die Stadt Witten 10, die Stadt Wetter 4 und die Stadt Herdecke 3 Vertreterinnen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; sofern weitere Vertreterinnen zu benennen sind, müssen die Bürgermeisterin oder eine von ihr vorgeschlagene Beamtin oder Angestellte dazu zählen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin gemäß § 15 Abs. 4 GkG. Auf die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreterin findet § 67 GO NW entsprechende Anwendung.

§ 7

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Verbandsvorsteherin oder der VHS-Direktorin übertragen sind.

- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) die Bestellung der Verbandsvorsteherin,
 - b) die Einstellung, Entlassung, Beförderung oder Höhergruppierung der VHS-Direktorin und der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen, soweit sie nicht im Stellenplan der Stadt Witten ausgewiesen sind.
 - c) allgemeine Grundsätze für die Arbeit der VHS und die Arbeitspläne,
 - d) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenübersicht (§§ 79, 80 NKF GO).
 - e) die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben soweit sie 1 Prozent des Gesamthaushaltsvolumens übersteigen.
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung bzw. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 94 (2) NKF GO).
 - g) die Bildung eines Ausschusses (§ 58 Abs. 3 GO NW gilt entsprechend),
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - j) den Erlass und die Änderung von Satzungen des Zweckverbandes, der Honorarordnung, der Gebühren- oder Entgeltordnung sowie der Benutzungsordnung,
 - k) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - l) die Änderung dieser Verbandssatzung,
 - m) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf den Ausschuss oder die Verbandsvorsteherin übertragen.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung - Bekanntmachungsform

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 GO NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 a) – m) dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung. Bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 k und m) dieser Satzung ist außerdem die mehrheitliche Entscheidung der Verbandsmitglieder erforderlich.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch die Verbandsvorsteherin in den in § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten genannten Tageszeitungen veröffentlicht; außerdem sind sie nachrichtlich in den durch die Hauptsatzung der Städte Wetter und Herdecke bestimmten Tageszeitungen zu veröffentlichen. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV.NRW. 2023) entsprechend Anwendung.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch ihre Vorsitzende schriftlich – mit einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen – einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreterinnen oder ein Verbandsmitglied dies unter schriftlicher Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin fest. Im Übrigen gilt § 48 GO NW entsprechend.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch eine von der Verbandsversammlung gewählte Schriftführerin eine Niederschrift angefertigt, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist
- (4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen die Verbandsvorsteherin, je 1 Vertreterin der im Verbandsgebiet bestehenden Volkshochschulvereinigung, die VHS-Direktorin, der Verwaltungsleiterin, die Bereichsleiterin Finanzen sowie die Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Im Übrigen gilt § 48 GO NW sinngemäß.

§ 10**Verbandsvorsteherin**

Die Verbandsvorsteherin wird gem. § 16 Abs. 1 GkG von der Versammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen, der allgemeinen Vertreterinnen oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Ihre Vertreterin wird durch die Versammlung aus dem Kreise der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Verbandsvorsteherin wird für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder, höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt. Sie darf der Versammlung als stimmberechtigtes Mitglied nicht angehören. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NW entsprechend Anwendung.

§ 11**Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin**

- (1) Die Verbandsvorsteherin führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe des GkG, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung auch die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, soweit die Angelegenheiten nicht der Volkshochschuldirektorin übertragen sind. Sie ist die gesetzliche Vertreterin des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach § 16 Abs. 3 GkG in Verbindung mit § 64 GO NW.
- (2) Darüber hinaus hat die Verbandsvorsteherin im Benehmen mit den Hauptgemeindebeamtinnen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Versammlung vorzubereiten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Sie ist zuständig für die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung der dauerhaft Beschäftigten Angestellten und Arbeiterinnen im Rahmen der Personalhoheit sowie der in befristeten Arbeitsverhältnissen Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD. Diese Regel gilt entsprechend für die Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 11.
- (3) Im Übrigen gilt § 68 GO NW entsprechend.
- (5) Unter den Voraussetzungen des § 82 GO NW entscheidet die Verbandsvorsteherin über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit diese Entscheidung nicht in der Zuständigkeit der Versammlung liegt.

§ 12**Personalhoheit**

- (1) Der Zweckverband erhält die Personalhoheit für die hauptamtlich tätigen Angestellten und Arbeiterinnen, die beim Zweckverband beschäftigt sind. Die Bediensteten der Mitgliedsstädte Wetter und Herdecke, sowie die dem Zweckverband zur

Verfügung gestellten Beamtinnen bleiben Mitarbeiterinnen ihrer jeweiligen Dienststelle. Sie werden dem Zweckverband zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt und unterstehen damit den Organen des Zweckverbandes.

Der Zweckverband kann aufgrund seiner Personalhoheit hauptamtlich tätige Angestellte und Arbeiterinnen einstellen. Dies gilt auch für Angestellte und Arbeiterinnen die befristet eingestellt werden, und die für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen, deren Personalkosten durch Dritte oder Einnahmen finanziert werden, zuständig sind.

- (2) Die nebenberuflich tätigen Dozentinnen werden vom Zweckverband beschäftigt.
- (3) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) gilt für den Volkshochschul-Zweckverband Witten-Wetter-Herdecke entsprechend.

§ 13

VHS-Direktorin

Die Volkshochschule wird durch eine hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterin geleitet (VHS-Direktorin). Sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

Die VHS-Direktorin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule,
- b) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
- c) Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes,
- d) Auswahl und Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen,
- e) Vorbereitung des Haushalts,
- f) Öffentlichkeitsarbeit für die vhs.
- g) In Absprache mit der Vorstandsvorsteherin Programme und Projekte nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung durchführen und das dazu erforderliche Personal aufgrund des § 12 Abs. 1 dieser Satzung einstellen.

§ 14

Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen

Zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule werden hauptamtliche/-hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen eingestellt. Sie sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen.

§ 15

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeiterinnen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den mit ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.

§ 16

Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiterinnen unterstützen die VHS-Direktorin in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder anderer mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten.

§ 17

Projektmitarbeiterinnen

Die Projektmitarbeiterinnen unterstützen die vhs-Direktorin in der Planung und Durchführung der Organisation der Projektarbeit.

§ 18

Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Entgelte nach Maßgabe der besonderen Entgeltordnung zu entrichten.

§ 19

Kostendeckung

- (1) Jedes Verbandsmitglied stellt der VHS die Schulungsräume (nebst vorhandener Ausstattung) unentgeltlich zur Verfügung.
 - a) Werden für die VHS-Arbeit Ausstattungsmittel benötigt, die nicht in der entsprechenden Menge oder Beschaffenheit in den Räumen vorhanden sind, so werden diese Ausstattungsmittel durch die Verbandsmitglieder im jeweiligen Stadtgebiet unentgeltlich bereitgestellt.
 - b) Die Beschaffenheit und die Anzahl der Ausstattungsmittel ergeben sich aus dem jeweiligen Weiterbildungsziel einer VHS-Veranstaltung. Werden für eine VHS-Veranstaltung Schulungsräume oder Ausstattungsmittel benötigt, die im jeweiligen Stadtgebiet eines Verbandsmitgliedes nicht vorhanden oder für die VHS nicht (mehr) nutzbar sind, erfolgt vor Ankündigung einer solchen Veranstaltung im jeweiligen Arbeitsplan eine Abstimmung zwischen der VHS und dem betroffenen Verbandsmitglied.
 - c) die Beschaffung der für die VHS-Arbeit erforderlichen Verbrauchsgüter (z. B. Papier und Software für EDV, Overhead-Folien, Kassetten etc.) und EDV-Hardware sofern sie ausschließlich von der VHS genutzt wird, obliegt abweichend von den Regelungen in Abs. 1 a) bis c) der VHS. Gleiches gilt für kleinere Ersatz- und Unterhaltungsbeschaffungen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muß der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Planungs-, Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.
- (3) die Personalkosten der dem Zweckverband zur Dienstleistung zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen sind dem Dienstherrn bzw. der Arbeitgeberin zu erstatten. Dabei gelten als Personalkosten:
 - a) Bruttovergütung einschl. Zuwendungen, Beihilfen und Dienstaufwandsentschädigungen, Mehrarbeitsvergütungen,
 - b) bei Beamtinnen der Stadt Witten ein Versorgungskostenanteil (35 % der vorstehenden Aufwendungen), bei Beamtinnen der anderen Verbandsmitglieder der Versorgungskassenbeitrag,
 - c) bei Angestellten und Arbeiterinnen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Überversicherung oder Zusatzversorgung,
 - d) Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsentschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften.
- (4) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Projektmitteln und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage auf der Grundlage der Einwohnerzahlen. Als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanz-

zuweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen.

- (5) Die Verbandsvorsteherin hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat die Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Die Rechnung ist vor der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung durch eines der städtischen Rechnungsprüfungsämter des Zweckverbandes oder von einem unabhängigen privaten Anbieter, welcher die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, zu prüfen. Die Verbandsvorsteherin ist ermächtigt, nach Vorliegen geprüfter Angebote, dem Anbieter den Zuschlag zu erteilen, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. § 101 GO NW gilt entsprechend. Die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder haben das Recht der Einsichtnahme.
- (6) Überschüsse und Fehlbeträge sind spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

§ 20

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Gemäß § 5 des Personalüberleitungsvertrages zwischen der Stadt Witten und dem Volkshochschul-Zweckverband vom 08.02.2002 verpflichtet sich die Stadt Witten im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, die übergeleiteten Mitarbeiterinnen in adäquate Beschäftigungsverhältnisse zurück zu übernehmen.

§ 21

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Soweit nicht das GkG oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der GO NW sinngemäß Anwendung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. aus dem WbG, Landesbeamtengesetz NW und dem Beamtenrechtsrahmengesetz ergeben.

§ 22

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. An demselben Tag tritt diese Satzung in Kraft.